

Richtlinie 2006/42/EC („neue“ Richtlinie)	Richtlinie 98/37/EC („alte“ Richtlinie)	Kommentare	
<p>ANHANG I</p> <p>Grundlegende Sicherheits- und Gesundheitschutzanforderungen für Konstruktion und Bau von Maschinen</p> <p>ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE</p> <p>1. Der Hersteller einer Maschine oder sein Bevollmächtigter hat dafür zu sorgen, dass eine Risikobeurteilung vorgenommen wird, um die für die Maschine geltenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen zu ermitteln. Die Maschine muss dann unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Risikobeurteilung konstruiert und gebaut werden.</p> <p>Bei den vorgenannten iterativen Verfahren der Risikobeurteilung und Risikominderung hat der Hersteller oder sein Bevollmächtigter</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Grenzen der Maschine zu bestimmen, was ihre bestimmungsgemäße Verwendung und jede vernünftigerweise vorhersehbare Fehlanwendung einschließt; – die Gefährdungen, die von der Maschine ausgehen können, und die damit verbundenen Gefährdungssituationen zu ermitteln; – die Risiken abzuschätzen unter Berücksichtigung der Schwere möglicher Verletzungen oder Gesundheitsschäden und der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens; – die Risiken zu bewerten, um zu ermitteln, ob eine Risikominderung gemäß dem Ziel dieser Richtlinie erforderlich ist; – die Gefährdungen auszuschalten oder durch Anwendung von Schutzmaßnahmen die mit diesen Gefährdungen verbundenen Risiken in der in Nummer 1.1.2 Buchstabe b festgelegten Rangfolge zu mindern. 	<p>ANHANG I</p> <p>GRUNDLEGENDE SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSANFORDERUNGEN BEI KONZIPERUNG UND BAU VON MASCHINEN UND SICHERHEITSBAUTEILEN</p> <p>In diesem Anhang bezeichnet der Begriff „Maschine“ entweder eine „Maschine“ im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 oder ein „Sicherheitsbauteil“ im Sinne von Artikel 1 Absatz 2.</p> <p>VORBEMERKUNGEN</p> <p><i>Der Hersteller ist verpflichtet, eine Gefahrenanalyse vorzunehmen, um alle mit seiner Maschine verbundenen</i></p> <p><i>Gefahren zu ermitteln; er muß die Maschine dann unter Berücksichtigung seiner Analyse entwerfen und bauen.</i> [Text aus dem letzten Absatz der Vorbemerkungen]</p>	<p>ANHANG I gilt nur für „Maschinen“. Er gilt nicht für „unvollständige Maschinen“, sondern nur für fertige Produkte. Dennoch können auch bei unvollständigen Maschinen ein oder mehrere grundlegende Anforderungen dieses Anhangs anzuwenden und einzuhalten sein. In diesem Fall sind die betreffenden grundlegenden Anforderungen in der „Einbauerklärung“ (siehe Anhang II B.4) anzugeben.</p> <p>Im Sinne von Art. 2 bezeichnet der Begriff „Maschine“ die folgenden Produkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Maschinen; b) auswechselbare Ausrüstungen; c) Sicherheitsbauteile; d) Lastaufnahmemittel; e) Ketten, Seile und Gurte; f) abnehmbare Gelenkwellen. <p>1. Die Risikobeurteilung (früher Gefahrenanalyse) wurde entsprechend der Wichtigkeit und auch der praktischen Abfolge an die erste Stelle gerückt. Die Gestaltung der Maschine beruht auf dem iterativen Verfahren der Risikobeurteilung und Risikominderung, das in den fünf Spiegelstrichen unter „Allgemeine Grundsätze“ 1. beschrieben ist; die Anforderungen unter den Spiegelstrichen entsprechen den Bestimmungen des Absatzes 5.1.3 der EN ISO 12100-1:2003.</p>	
neuer Text	gelöschter Text	neuer Wortlaut ohne wesentliche Bedeutungsänderung	von einer anderen Stelle der „alten“ Richtlinie kopierter Text

Richtlinie 2006/42/EG („neue“ Richtlinie)	Richtlinie 98/37/EG („alte“ Richtlinie)	Kommentare
<p>2. Die mit den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen verbundenen Verpflichtungen gelten nur dann, wenn an der betreffenden Maschine bei Verwendung unter den vom Hersteller oder seinem Bevollmächtigten vorgesehenen Bedingungen oder unter vorhersehbaren ungewöhnlichen Bedingungen die entsprechende Gefährdung auftritt.</p> <p>Die in Nummer 1.1.2 aufgeführten Grundsätze für die Integration der Sicherheit sowie die in den Nummern 1.7.3 und 1.7.4 aufgeführten Verpflichtungen in Bezug auf die Kennzeichnung der Maschine und die Betriebsanleitung gelten auf jeden Fall.</p> <p>3. Die in diesem Anhang aufgeführten grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen sind bindend. Es kann jedoch sein, dass die damit gesetzten Ziele aufgrund des Stands der Technik nicht erreicht werden können. In diesem Fall muss die Maschine so weit wie möglich auf diese Ziele hin konstruiert und gebaut werden.</p> <p>4. Dieser Anhang ist in mehrere Teile gegliedert. Der erste Teil hat einen allgemeinen Anwendungsbereich und gilt für alle Arten von Maschinen. Die weiteren Teile beziehen sich auf bestimmte spezifische Gefährdungen. Dieser Anhang ist jedoch stets in seiner Gesamtheit durchzusehen, damit die Gewissheit besteht, dass alle jeweils relevanten grundlegenden Anforderungen erfüllt werden. Bei der Konstruktion einer Maschine sind in Abhängigkeit von den Ergebnissen der Risikobeurteilung gemäß Nummer 1 der vorliegenden allgemeinen Grundsätze die Anforderungen des allgemeinen Teils und die Anforderungen eines oder mehrerer der anderen Teile zu berücksichtigen.</p>	<p>1. Die Verpflichtungen aufgrund der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen finden nur Anwendung, wenn von der betreffenden Maschine bei Verwendung unter den vom Hersteller vorgesehenen Bedingungen die entsprechende Gefahr ausgeht.</p> <p>Die Anforderungen 1.1.2, 1.7.3 und 1.7.4 gelten jedoch für alle unter diese Richtlinie fallenden Maschinen.</p> <p>2. Die in dieser Richtlinie aufgeführten grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen sind bindend. Es ist jedoch möglich, daß die damit gesetzten Ziele beim gegebenen Stand der Technik nicht erreicht werden. In diesem Fall muß die Maschine soweit wie irgend möglich auf diese Ziele hin konzipiert und gebaut werden.</p> <p>3. Die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen wurden nach Maßgabe der Gefahren zusammengefaßt, die sie abdecken. Von den Maschinen geht eine Reihe von Gefahren aus, die in mehreren Kapiteln dieses Anhangs behandelt werden können.</p> <p>Der Hersteller ist verpflichtet, eine Gefahrenanalyse vorzunehmen, um alle mit seiner Maschine verbundenen Gefahren zu ermitteln; er muß die Maschine dann unter Berücksichtigung seiner Analyse entwerfen und bauen.</p>	<p>Die Anforderung, bei der Gestaltung der Maschine vorhersehbare ungewöhnliche Bedingungen zu berücksichtigen, die in der alten Richtlinie nur in 1.1.2 Grundsätze für die Integration der Sicherheit erwähnt wurde, wurde in der neuen Richtlinie in die Allgemeinen Grundsätze aufgenommen (siehe auch 1.1.2 der neuen Richtlinie)</p> <p>Dieser neu formulierte Absatz 4. erläutert die Struktur von Anhang I und wie er zu verwenden ist.</p> <p>Der letzte Absatz unter alt 3. wurde an den Anfang des Allgemeinen Grundsatzes 1 der neuen Richtlinie verschoben.</p>

neuer Text	gelöschter Text	neuer Wortlaut ohne wesentliche Bedeutungsänderung	von einer anderen Stelle der „alten“ Richtlinie kopierter Text
------------	-----------------	--	--